

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 318 - 319

Der einem Rechtsanwalt (Advocaten) gegebene  
Auftrag, die Wechselforderung beizutreiben, schließt  
nicht zugleich die Vollmacht in sich, den zur  
Betreibung erforderlichen Protest aufzunehmen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Unterstellung dem in Anspruch genommenen Wechselverpflichteten der Nachweis darüber offen stehen muß, daß der Inhaber die Rechte aus dem ursprünglichen Blanco-Indossamente allererst nach der Protesterhebung erworben habe, daß zwar der Appellationsrichter schließlich erwogen hat:

„daß demnach die Behauptung des Ausstellers Langen, der Wechsel sei durch die Hände der zwischenzeitlichen Inhaber an die Handlung Thiel u. Comp. zurückgelaufen und erst in Folge einer neuen Begebung Seitens derselben nach der Protesterhebung auf die Handlung Gebrüder Dürst übergegangen, auf einer ungerechtfertigten Voraussetzung beruhe, und die hieran geknüpften Einreden sich erledigten;

daß jedoch diese Erwägung nicht als eine thatsächliche Entscheidung und Feststellung angesehen werden kann, welche als solche die Würdigung des Richters der Cassationsinstanz sich entziehen würde, dieselbe vielmehr nur als das schließliche Resultat der, wesentlich auf der Bestimmung des Art. 36. beruhenden rechtlichen Auffassung des Appellationsrichters sich darstellt und diese, wie gezeigt, die Entscheidung nicht zu tragen vermag; daß daher das angegriffene Erkenntniß zu cassiren, die Sache selbst aber zu einer definitiven Entscheidung noch nicht angethan, sondern behufs Prüfung und Entscheidung der Frage: ob der fragliche Wechsel vor oder nach der Protesterhebung auf die Cassationsverklagte indossirt worden sei? in die zweite Instanz zurückzuweisen ist. B.

## 42.

Der einem Rechtsanwalt (Advocaten) gegebene Auftrag, die Wechselforderung beizutreiben, schließt nicht zugleich die Vollmacht in sich, den zur Beitreibung erforderlichen Protest aufzunehmen.

Der Wirthschaftsverwalter Laffanke hat den Rechtsanwalt N. N. wegen unterlassener Aufnahme des Protestes eines demselben zur Einklagung übergebenen Wechsels auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Der erste Richter wies den Kläger ab. Der Appellationsrichter erachtete es zwar durch den vom Verklagten abgeleisteten Eid für widerlegt, daß Kläger dem Verklagten auch ausdrücklich den Auftrag ertheilt habe, den ihm zur Einklagung übergebenen Wechsel vom 9. September 1856 über 160 Thlr. zu protestiren. Er hielt dieß aber für unerheblich, weil Verklagter vermöge des ihm als Rechtsanwalt ertheilten und von ihm angenommenen Auftrages, die Wechselforderung beizutreiben, verpflichtet gewesen sei, alles Erforderliche zu thun, also namentlich auch den Wechsel beim Domiciliaten zu präsentieren, resp. Mangels Zahlung Protest zu erheben. In dieser unterlassenen Protesterhebung fand der Appellationsrichter ein grobes Versehen des Verklagten, durch welches für den Kläger der Verlust des

wechselfmäßigen Anspruches herbeigeführt sei, und er erachtete den Verklagten deshalb auf Grund der §§. 10. 11. I. 6. des N. L. R. für verpflichtet, dem Kläger allen daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Ober-Tribunal zu Berlin hat auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten unterm 22. Juni 1860 das zweite Urtheil vernichtet und das erste Urtheil bestätigt.

#### Gründe:

Nach der Ausführung des Appellationsrichters handelt es sich um einen durch nicht gehörige Erfüllung eines erteilten und angenommenen Auftrages, mithin eines Vertrages, (S. 5. u. 6. Tit. 13. Thl. I. N. L. R.) entstandenen Schaden und wenn der Appellationsrichter die Verpflichtung des Verklagten zum Erfasse dieses Schadens aus den §§. 10. und 11. I. 6. des N. L. R. herleitet, so wendet er diese Bestimmungen auf einen Fall an, für welchen sie nicht gegeben sind, da sie sich nur auf den Schaden außerhalb des Falles eines Contracts beziehen und wegen der bei Verträgen zugefügten Schäden nach S. 17. a. a. D. nicht die in I. 6., sondern die in I. 5. des N. L. R. und bei den einzelnen Arten von Verträgen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Mit Recht wirft die Nichtigkeitsbeschwerde daher dem Appellationsrichter unrichtige Anwendung der citirten §§. 10. u. 11. vor und das Appellationsurtheil unterliegt schon aus diesem Grunde der Vernichtung.

Was nun die anderweite Entscheidung der Sache anlangt, so ist die Klage darauf gestützt, daß Kläger den auf Nagel gezogenen, von diesem acceptirten, bei Müller domicilirten, am 1. October 1856 fälligen Wechsel über 160 Thlr. behufs Aufnahme des Protestes, resp. Anstellung der Wechselklage dem Verklagten ausgehändigt, und daß Verklagter durch unterlassene Aufnahme des Protestes ein grobes Versehen begangen habe, wodurch veranlaßt worden, daß Kläger seine Forderung von Nagel nicht mehr erhalten könne. Durch den vom Verklagten abgeleisteten Eid ist aber festgestellt, daß Kläger ihm zur Erhebung des Protestes keinen Auftrag erteilt hat, und damit ist der Vorwurf, daß Verklagter durch unterlassene Aufnahme des Protestes ein grobes Versehen begangen, beseitigt, und dem Regressanspruch des Klägers dieser Grund entzogen.

Bei dieser Sachlage kann auch nicht, wie vom Appellationsrichter geschieht, angenommen werden, daß der Auftrag, die Wechselforderung beizutreiben, zugleich die Vollmacht in sich schliesse, den zur Beitreibung erforderlichen Protest aufzunehmen. Denn, wenn Verklagter auch wissen mußte, daß die Wechselklage ohne den erforderlichen Protest nicht eingeleitet werden konnte, so darf doch der Kläger dem Verklagten daraus keinen Vorwurf machen, da er nach S. 12. der Einleitung zum N. L. R. sich mit der Unkenntniß der gesetzlichen Vorschrift nicht entschuldigen kann, und daher eben so gut, wie der